

Verkündung

Veröffentlicht am Freitag, 30. April 2021 BAnz AT 30.04.2021 V5 Seite 1 von 2

Bundesministerium für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

Vom 29. April 2021

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund des

- § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 3 bis 5, 9, 10 und 12 bis 14 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBI. I S. 370) geändert worden ist, dessen Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) neu gefasst worden ist und dessen Absatz 3 Satz 4, 5, 9, 10 und 12 bis 14 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBI. I S. 370) geändert worden ist, nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und des Verbands der Privaten Krankenversicherung und
- § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBI. I S. 370) geändert worden ist und dessen Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBI. I S. 370) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Coronavirus-Impfverordnung vom 31. März 2021 (BAnz AT 01.04.2021 V1) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern "regelmäßig Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen" ein Komma und die Wörter "in einem Impfzentrum" eingefügt.
- 2. § 3 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern "Personen, die im Ausland für" werden die Wörter "von der Bundesregierung geförderte deutsche Auslandshandelskammern einschließlich Delegationen und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft, die Germany Trade and Invest Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH," eingefügt.
 - b) Nach den Wörtern "Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit" werden ein Komma und die Wörter "humanitäre Hilfe" eingefügt.
- 3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern "Auslandsvertretungen, für" werden die Wörter "von der Bundesregierung geförderte deutsche Auslandshandelskammern einschließlich Delegationen und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft, die Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH," eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern "Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit" werden ein Komma und die Wörter "humanitäre Hilfe" eingefügt.
 - b) In Nummer 8 werden nach den Wörtern "erfasst sind," die Wörter "oder an Hochschulen" eingefügt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut empfohlene Abstand zwischen Erst- und Folge- sowie Auffrischimpfungen ist möglichst auszuschöpfen."

- 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "Abrechnung von Vergütungen" durch das Wort "Vergütung" ersetzt.
 - b) In § 9 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "Abrechnung von Vergütungen" durch das Wort "Vergütung" ersetzt.
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 - "Die Festlegungen werden vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gefasst."



Verkündung

Veröffentlicht am Freitag, 30. April 2021 BAnz AT 30.04.2021 V5 Seite 2 von 2

- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "9. Mai 2021" durch die Angabe "30. Mai 2021" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "10. Mai 2021" durch die Angabe "31. Mai 2021" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach der Angabe "Absatz 1" die Wörter "und Absatz 2" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. April 2021

Der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn